

SNK
CSTN



Schweizerischer Neufundländer Klub
Club Suisse du Terre-Neuve

Ankörung/Zuchtzulassungsprüfung

Datum: Samstag, 24. März 2018

Ort: Hundeplatz des Kynologischen Vereins Bäderstadt Baden

Richter Formwert: Krisztina Fischer-Garami und Ingrid Werhonig

Richter Verhalten: Monika Wiederkehr und René Erni und

Die schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular, welches von der SNK-Homepage heruntergeladen werden kann, ist an die Zuchtadministration zu richten:

Suzanne Kottmann-Berger, Schongauerstrasse 3, 5618 Bettwil.

Der Anmeldung für den Verhaltenstest sind Kopien des Einzahlungsbeleges und der Abstammungsurkunde beizulegen. Für die Zuchtzulassungsprüfung sind zusätzlich noch folgende Kopien beizulegen: HD/ED-Auswertung, Patella-Auswertung, Augenattest, Herzuntersuchungsattest, Blutprobenattest, DNA-Attest Cystinurie.

Anmeldeschluss

14. März 2018 (Anmeldung im Besitz der Zuchtadministration).

Verspätete Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Gebühren

Verhaltenstest: CHF 80.00 für Mitglieder / CHF 160.00 für Nichtmitglieder.

Formwertbeurteilung: CHF 80.00 für Mitglieder / CHF 160.00 für Nichtmitglieder.

Einzahlung

Raiffeisenbank Kölliken-Entfelden, 5742 Kölliken

Bankclearing: 80698,

Postkonto: 50-2947-4,

IBAN: CH03 8069 8000 0118 6341 2

Zugunsten von: Schweizerischer Neufundländer Klub, 6353 Weggis

Zulassungsbedingung zum Verhaltenstest

Die Eintragung ins SHSB muss erfolgt und der rechtmässige Eigentümer durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein. Der Hund muss am Tag der Beurteilung mindestens 17 Monate alt sein.

Zulassungsbedingungen zur Formwertbeurteilung

Die Eintragung ins SHSB muss erfolgt und der rechtmässige Eigentümer durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein. Rüden und Hündinnen müssen am 30. April 2018 den 19. Lebensmonat vollendet haben und gesund sein. Der Hund muss den Verhaltenstest bestanden haben.

Folgende **Originaldokumente** müssen anlässlich der Zuchtzulassungsprüfung dem Körngremium vorgelegt werden:

- Abstammungsurkunde
- HD-Attest, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
- ED-Attest, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
- Augenattest, ausgestellt von einem ECVO Spezialtierarzt für Augenheilkunde
- Patella-Attest, ausgestellt von einem untersuchungsberechtigten Tierarzt
- DNA-Attest betreff Cystinurie
- Formular „Kardiologische Untersuchung“
- Formular „Blutproben-Archiv (DNA-Bank) des SNK“

Ohne die erwähnten Originaldokumente wird der Hund nicht beurteilt. Sie gehen nach den entsprechenden Einträgen an den Eigentümer zurück.

Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden dürfen nicht an einer Ankörung vorgestellt werden. Nachkommen von Elterntieren, die in der Schweiz zur Zucht gesperrt sind werden vom SNK nicht angekört.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Die Zulassungsbedingungen zur Ankörung finden Sie im Zucht- und Körreglement SNK unter Artikel 2 und Artikel 3.